

Örtliche Bauvorschrift Nr. 4

„Werbeanlagen“

Stadt Springe, Stadtteil Springe

Vorentwurf

Präambel

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am diese Örtliche Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Baumaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nur nach Maßgabe der Anforderung dieser Örtlichen Bauvorschrift durchgeführt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift liegt in der Gemarkung Springe und umfasst sämtliche Grundstücksteile entlang der Bahnhofstraße, der Westseite der Straße Hinter der Burg, Bürgermeister-Peters-Straße und dem nördlichen Teil der Fünfhausenstraße (nördlich der Kreuzung mit Friedrichstraße und Rosenstraße), die von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche in einem Abstand von 25 m liegen.

§ 2 Werbeanlagen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift sind ausschließlich zulässig:

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die entweder einseitig als Werbetafel oder zweiseitig als Auslieger nicht mehr als 2,0 m² Gesamt-Ansichtsfläche aufweisen.

(2) Bewegte Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Leuchtfarben sowie Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Im Übrigen muss Lichtwerbung blendfrei sein.

(3) Vorhandene Werbeanlagen genießen Bestandsschutz, das Verändern dieser Anlagen ist jedoch nicht zulässig. Zulässig ist dagegen das Entfernen vorhandene Anlagen.

§ 3 Ausnahmen

Wenn die städtebaulichen oder gestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, können im Einzelfall Ausnahmen von der Örtlichen Bauvorschrift zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

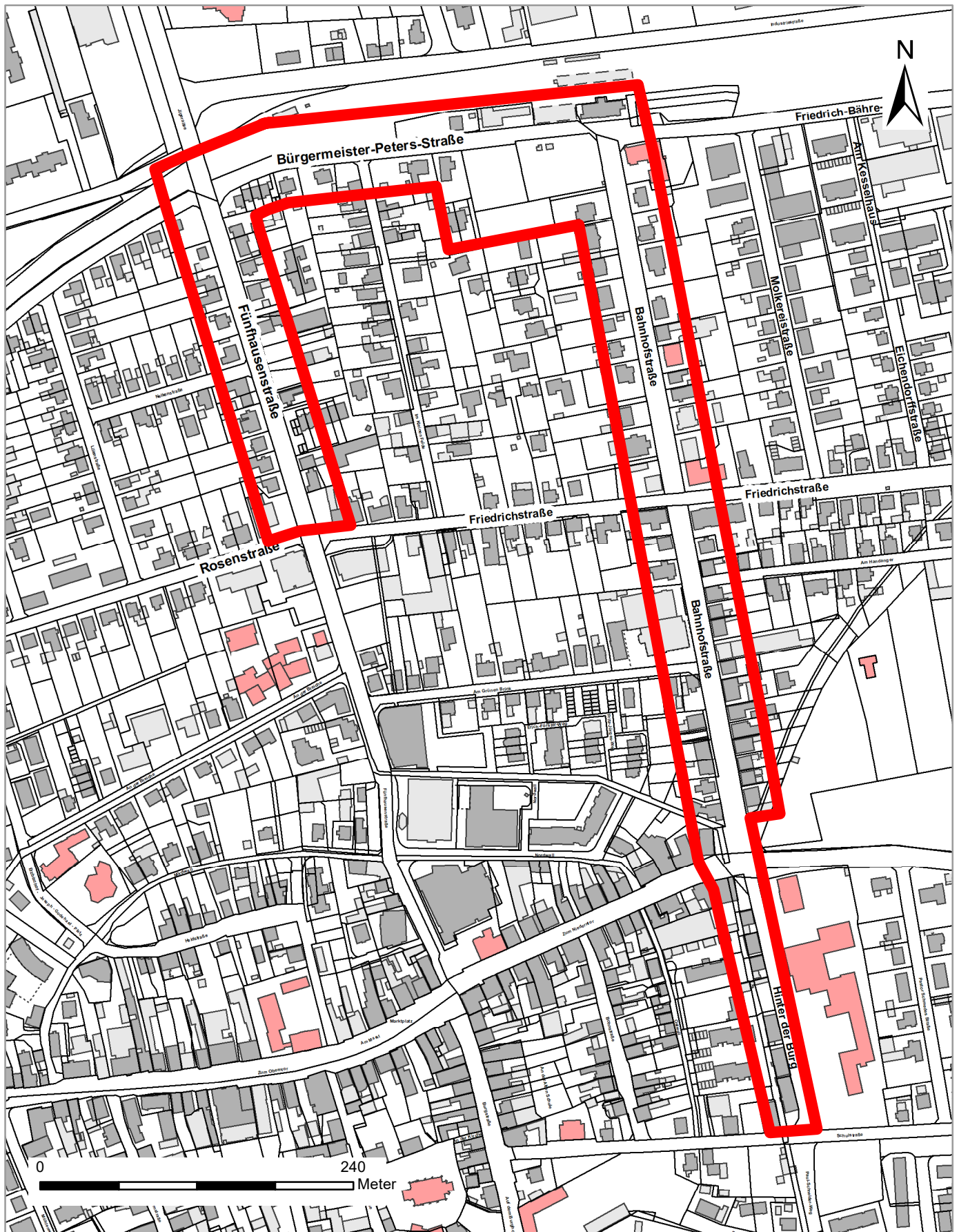
Diese Örtliche Bauvorschrift tritt gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i.V.m. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Springe,

Bürgermeister
(Springfeld)

Anlage

Örtliche Bauvorschrift Nr. 4 "Werbeanlagen", Stadt Springe, Stadtteil Springe



Geltungsbereich

Plangrundlagen(Quelle):
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen, © 2024